



# Amtsblatt

## für den Regierungsbezirk Münster

Herausgeber: Bezirksregierung Münster

Münster, den 19. April 2024

Nummer 18

### INHALTSVERZEICHNIS

<b>B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung</b>	<b>157</b>	110	Bekanntmachung gemäß § 12 Abs. 1 Satz 3 der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV)	159	
104	Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	157	111	Bekanntmachung der Öffentlichkeitsbeteiligung zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes für den Dümmer (Rinnbach) gemäß § 76 Abs. 4 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und § 83 Abs. 1 Landeswassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW)	159
105	Bekanntmachung gemäß § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)	157			
106	Bekanntmachung gemäß § 15 Abs. 2a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)	158	<b>C: Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen</b>	<b>162</b>	
107	Bekanntmachung gemäß § 15 Abs. 2a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)	158	112	Bekanntmachung des Haushaltsbeschlusses des Deichverbandes Bislich-Landesgrenze für das Haushaltsjahr 2024	162
108	Bekanntmachung gemäß § 15 Abs. 2a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)	158			
109	Bekanntmachung gemäß § 15 Abs. 2a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)	159			

### B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

#### 104 Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

##### Erdgasfernleitung Nr. 098 ZEELINK: Verdichterstation Legden – CEMS, Garage, Zaunanpassung

Die Zeelink GmbH & Co. KG, Kallenbergstr. 5, 45141 Essen (Vorhabenträgerin), beabsichtigt den mit Beschluss vom 29.03.2019 (Az. 25.05.01.01-5/17) – geändert durch die Beschlüsse vom 23.07.2021 (Az. 25.05.01.01-05/19), 20.10.2021 (Az. 25.05.01.03-09/21) und 27.01.2023 (Az. 25.05.01.02-10/22) – festgestellten Plan gemäß § 43d EnWG i. V. m. § 76 VwVfG NRW zu ändern.

Die beantragte Planänderung umfasst die Installation von zwei CEMS (Continuous Emission Monitoring System - Kontinuierliches Emissionsüberwachungssystem), die Errichtung einer zusätzlichen Garage für ein Betriebsfahrzeug sowie die Anpassung der Zaunanlagen der beiden Armaturenstationen. Die beabsichtigten Maßnahmen befinden sich auf dem Gebiet der Gemeinde Legden, Gemarkung Legden, Flur 17, Flurstücke 41 (CEMS), 39 (Garage) sowie 19 und 118 (Zaunanlagen).

Für die Baumaßnahmen hat die Vorhabenträgerin mit Schreiben vom 14.12.2023 den Antrag auf Planänderung gestellt.

Auf Grundlage einer Allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls nach § 9 Abs. 1 S. 1 Nr. 2, Abs. 4 i. V. m. § 7 Abs. 1 S. 2 UVPG wird festgestellt, dass für das beabsichtigte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, da durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Insbesondere erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter Fläche und Boden können ausgeschlossen wer-

den, da sich die zusätzliche Bodenversiegelung von 62 m<sup>2</sup> nur geringfügig und lediglich im bereits planfestgestellten Stationsbereich auswirkt. Auf den Flächen der CEMS und der Garage war in der Ursprungsplanung bereits eine Teilversiegelung in Form von Schotterrassen vorgesehen. Die Zaunanlagen zur Sicherung der beiden Armaturenstationen werden lediglich um einen Übersteigerschutz ergänzt. Durch die Planänderung entsteht keine zusätzliche Flächeninanspruchnahme.

Andere Schutzgüter sind von der Planänderung nicht betroffen.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar ist.

Münster, den 08.04.2024

Bezirksregierung Münster

Az. 25.05.01.02-003 - 13/23

Im Auftrag

Gez. Monse

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2024 S. 157

#### 105 Bekanntmachung gemäß § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)

Bezirksregierung Münster

Münster, 09.04.2024

Az.: 52-500-0016367/0001.V Domplatz 1-3, 48147 Münster

Die AGR Abfallentsorgungs-Gesellschaft Ruhrgebiet mbH, Im Emscherbruch 11 in 45699 Herten, hat die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Aufbereitungsanlage für Rostaschen - Wertstoff-Recycling-Anlage Herten-Süd (WeRA) - gemäß §§ 4, 6 Bundes-Immissionsschutzgesetz in 45699 Herten (Gemarkung Herten, Flur 98, Flurstücke 69 (tlw.), 76, 77, 81, 85, 86, 87, 98, 99, 128, 137, 138 (tlw.),

139, 140, 143, 144 und Gemarkung Wanne-Eickel, Flur 22, Flurstücke 91, 100) beantragt.

Der am 23.04.2024 um 10:00 Uhr im Besucherzentrum des RZR Hertens (Im Emscherbruch 11, 45699 Hertens) vorge-sehene Erörterungstermin findet nicht statt, da gegen das beantragte Vorhaben keine Einwendungen erhoben wurden.

Im Auftrag  
gez. Alexander Stamm  
Abl. Bez.Reg. Mstr. 2024 S. 157-158

### 106 Bekanntmachung gemäß § 15 Abs. 2a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)

Bezirksregierung Münster  
53.0060/24/0018899-0885/0013.U

Münster, den 08.04.2024  
Domplatz 1-3, 48143 Münster  
dez53@brms.nrw.de

Die Firma Evonik Oxeno GmbH & Co. KG, Paul-Baumann-Str. 1 in 45772 Marl hat mit Datum vom 06.03.2024, die störfallrelevante Änderung gemäß § 15 Abs. 2a BImSchG der immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Anlage Wasserstoff-Erzeugung auf dem Grundstück Paul-Baumann-Str. 1 in 45772 Marl (Gemarkung Marl, Flur 58, Flurstück 29 und 31) angezeigt.

Gegenstand der Anzeige ist die Umsetzung des Sicherheitskonzeptes für die Wasserstoff-Erzeugung. Aufgrund der Neubewertung diverser Schaltungen, hin zu sicherheitsgerichteten Schaltungen entstehen neue sicherheitsrelevante Anlagenteile.

Das angezeigte störfallrelevante Vorhaben wurde daraufhin geprüft, ob der angemessene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten erstmalig unterschritten wird, räumlich noch weiter unterschritten wird oder ob eine erhebliche Gefahrenerhöhung ausgelöst wird.

Im Rahmen dieser Prüfung wurde festgestellt, dass dies nicht der Fall ist. Das angezeigte Vorhaben bedarf daher keiner Genehmigung nach dem BImSchG.

Die Entscheidung nach § 15 Abs. 2a BImSchG wird hiermit in Verbindung mit dem Erlass des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 01.09.2021 zu „Auslegungsfragen zu unbestimmten Rechtsbegriffen zur Umsetzung der Seveso-III-Richtlinie in nationales Recht“ öffentlich bekannt gemacht.

Im Auftrag  
gez. Kennerknecht  
Abl. Bez.Reg. Mstr. 2024 S. 158

### 107 Bekanntmachung gemäß § 15 Abs. 2a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)

Bezirksregierung Münster  
53.0131/23/0073211-0099/0001.U

Münster, den 02.02.2024  
Domplatz 1-3, 48143 Münster  
dez53@brms.nrw.de

Die Firma Ruhr Oel GmbH, Alexander-von-Humboldt-Straße 1, 45896 Gelsenkirchen hat mit Datum vom 16.05.2023 die störfallrelevante Änderung gemäß § 15 Abs. 2a BImSchG der immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Anlage Prozessabwasserstripper als Bestandteil der Mineralölraffinerie auf dem Johannastraße 2-8 in 45899 Gelsenkirchen (Gemarkung Horst, Flur 3, Flurstück 53) angezeigt.

Gegenstand der Anzeige ist die Ertüchtigung des Sauerwasertanks FB-4701, um einen AwSV-konformen Zustand herzustellen.

Das angezeigte störfallrelevante Vorhaben wurde daraufhin geprüft, ob der angemessene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten erstmalig unterschritten wird, räumlich noch weiter unterschritten wird oder ob eine erhebliche Gefahrenerhöhung ausgelöst wird.

Im Rahmen dieser Prüfung wurde festgestellt, dass dies nicht der Fall ist. Das angezeigte Vorhaben bedarf daher keiner Genehmigung nach dem BImSchG.

Die Entscheidung nach § 15 Abs. 2a BImSchG wird hiermit in Verbindung mit dem Erlass des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 01.09.2021 zu „Auslegungsfragen zu unbestimmten Rechtsbegriffen zur Umsetzung der Seveso-III-Richtlinie in nationales Recht“ öffentlich bekannt gemacht.

Im Auftrag  
gez. Bierkamp  
Abl. Bez.Reg. Mstr. 2024 S. 158

### 108 Bekanntmachung gemäß § 15 Abs. 2a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)

Bezirksregierung Münster  
53.0067/24/9974161-0001/0004.U

Münster, den 09.04.2024  
Domplatz 1-3, 48143 Münster  
dez53@brms.nrw.de

Die Firma TEGA – Technische Gase u. Gasetechnik GmbH, Werner-von-Siemens-Str. 18 in 97076 Würzburg hat mit Datum vom 14.03.2024, die störfallrelevante Änderung gemäß § 15 Abs. 2a BImSchG der immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Anlage Flüssiggaslager, Flüssiggas-Abfüllwerk Hertens auf dem Grundstück Hertener Mark 1 in 45699 Hertens (Gemarkung Hertens, Flur 95, Flurstück 100) angezeigt.

Gegenstand der Anzeige ist die Errichtung und Betrieb eines leistungsfähigeren Kompressor Aggregats für das Befüllen bzw. Entleeren von TKW. Das neue Kompressor Aggregat ist aufgrund seines Fördervolumens als sicherheitsrelevantes Anlagenteil einzustufen.

Das angezeigte störfallrelevante Vorhaben wurde daraufhin geprüft, ob der angemessene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten erstmalig unterschritten wird, räumlich noch weiter unterschritten wird oder ob eine erhebliche Gefahrenerhöhung ausgelöst wird.

Im Rahmen dieser Prüfung wurde festgestellt, dass dies nicht der Fall ist. Das angezeigte Vorhaben bedarf daher keiner Genehmigung nach dem BImSchG.

Die Entscheidung nach § 15 Abs. 2a BImSchG wird hiermit in Verbindung mit dem Erlass des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 01.09.2021 zu „Auslegungsfragen zu unbestimmten Rechtsbegriffen zur Umsetzung der Seveso-III-Richtlinie in nationales Recht“ öffentlich bekannt gemacht.

Im Auftrag  
gez. Kennerknecht  
Abl. Bez.Reg. Mstr. 2024 S. 158

**109 Bekanntmachung gemäß § 15 Abs. 2a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)**

Bezirksregierung Münster

500-53.0034/24/0135924-0003/0072.U

Münster, den 05.04.2024  
Domplatz 1-3, 48143 Münster  
dez53@brms.nrw.de

Die Firma BASF Coatings GmbH, Glasuritstraße 1 in 48165 Münster hat mit Datum vom 12.02.2024, zuletzt geändert am 04.04.2024, die störfallrelevante Änderung gemäß § 15 Abs. 2a BImSchG der immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Anlage Harzfabrik auf dem Grundstück Glasuritstraße 1 in 48165 Münster (Gemarkung Hiltrup, Flur 10, Flurstück 1162) angezeigt.

Gegenstand der Anzeige ist die Erweiterung des Inertisierungskonzeptes beim Heizen über Zündtemperatur an den Reaktoren R0120, R0210 und R0220.

Das angezeigte störfallrelevante Vorhaben wurde daraufhin geprüft, ob der angemessene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten erstmalig unterschritten wird, räumlich noch weiter unterschritten wird oder ob eine erhebliche Gefahrenerhöhung ausgelöst wird.

Im Rahmen dieser Prüfung wurde festgestellt, dass dies nicht der Fall ist. Das angezeigte Vorhaben bedarf daher keiner Genehmigung nach dem BImSchG.

Die Entscheidung nach § 15 Abs. 2a BImSchG wird hiermit in Verbindung mit dem Erlass des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 01.09.2021 zu „Auslegungsfragen zu unbestimmten Rechtsbegriffen zur Umsetzung der Seveso-III-Richtlinie in nationales Recht“ öffentlich bekannt gemacht.

Im Auftrag  
gez. Elisabeth Ottensmann  
Abl. Bez.Reg. Mstr. 2024 S. 159

**110 Bekanntmachung gemäß § 12 Abs. 1 Satz 3 der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV)**

Bezirksregierung Münster

53.0070/23/9.1.1.1/0019540-0010/0001.V

Herten, den 12.04.2024  
Gartenstraße 27, 45699 Herten  
dez53@brms.nrw.de

Die Firma Yusen Logistics (Deutschland) GmbH hat die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Lagerung von 150 t entzündbarer Gase gemäß Ziffer 9.1.1.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV auf dem Grundstück Brakerstraße 35 in 46238 Bottrop (Gemarkung Bottrop, Flur 110, Flurstück 157 - 160) beantragt.

Die einzige erhobene Einwendung gegen den o.a. Antrag bedarf keiner Erörterung. Der für den 14.05.2024 vorgesehene Erörterungstermin gem. § 16 Abs. 1 Nr. 4 der 9. BImSchV wird hiermit abgesagt.

Im Auftrag  
gez. Kennerknecht  
Abl. Bez.Reg. Mstr. 2024 S. 159

**111 Bekanntmachung der Öffentlichkeitsbeteiligung zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes für den Dümmer (Rinnbach) gemäß § 76 Abs. 4 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und § 83 Abs. 1 Landeswassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW)**

I. Es ist beabsichtigt, das Überschwemmungsgebiet für den Dümmer (Rinnbach) in dem Bereich der Gemeinde Senden festzusetzen.

1. Die Bezirksregierung Münster hat gemäß § 76 WHG und §§ 83 ff. LWG NRW das gesetzliche Überschwemmungsgebiet für den Dümmer (Rinnbach) von der Mündung in die Stever (km 0,00) bis zur L 844 östlich von Ottmarsbocholt (km 8,45) ermittelt. Die genaue Verortung ist der dieser Bekanntmachung unter IV. angefügten Übersichtskarte zu entnehmen.

2. Das ermittelte Überschwemmungsgebiet wurde durch Bekanntmachung vom 04.03.2013 (Az. 54.09.07.04-006/2013.0001) im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster Nr. 11 vom 15.03.2013 unter lfd. Nr. 75 gemäß § 76 WHG in Verbindung mit § 83 LWG NRW bereits vorläufig gesichert. Die vorläufige Sicherung trat mit dem 22.03.2013 in Kraft. Aufgrund der vorläufigen Sicherung steht dieses Gebiet einem endgültig festgesetzten Überschwemmungsgebiet gleich. Die Regelungen der §§ 78, 78a, 78c WHG und des § 84 LWG NRW sind daher anzuwenden (insbesondere auch die Verbotstatbestände).

3. Bei der Festsetzung von Überschwemmungsgebieten geht es in erster Linie darum, die Betroffenen darüber zu informieren, wohin das Wasser bei 100-jährlichen Hochwasserabflüssen gelangen kann. Nur wenn alle Betroffenen den Hochwassergefahrenbereich genau kennen, können sie vorsorgend handeln und sich auf die Situation einstellen.

II. Aus Gründen des vorbeugenden Hochwasserschutzes gelten für Überschwemmungsgebiete folgende Schutzvorschriften:

1. In festgesetzten Überschwemmungsgebieten ist
  - die Ausweisung neuer Baugebiete im Außenbereich in Bauleitplänen oder in sonstigen Satzungen nach dem Baugesetzbuch (§ 78 Abs. 1 WHG),
  - die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen nach den §§ 30, 33, 34 und 35 des Baugesetzbuches (§ 78 Abs. 4 WHG),
  - die Errichtung von Mauern, Wällen oder ähnlichen Anlagen, die den Wasserabfluss behindern können (§ 78a Abs. 1 Nr. 1 WHG),
  - das Aufbringen und Ablagern von wassergefährdenden Stoffen auf dem Boden, es sei denn, die Stoffe dürfen im Rahmen einer ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft eingesetzt werden (§ 78a Abs. 1 Nr. 2 WHG),
  - die Lagerung von wassergefährdenden Stoffen außerhalb von Anlagen (§ 78a Abs. 1 Nr. 3 WHG),
  - das Ablagern und das nicht nur kurzfristige Lagern von Gegenständen, die den Wasserabfluss behindern können oder die fortgeschwemmt werden können (§ 78a Abs. 1 Nr. 4 WHG),
  - das Erhöhen oder Vertiefen der Erdoberfläche (§ 78a Abs. 1 Nr. 5 WHG),
  - das Anlegen von Baum- und Strauchpflanzungen, soweit diese den Zielen des vorsorgenden Hochwasserschutzes entgegenstehen (§ 78a Abs. 1 Nr. 6 WHG),
  - die Umwandlung von Grünland in Ackerland (§ 78a Abs. 1 Nr. 7 WHG),

- die Umwandlung von Auwald in eine andere Nutzungsart (§ 78a Abs. 1 Nr. 8 WHG) untersagt.
2. In festgesetzten Überschwemmungsgebieten gilt darüber hinaus:
- Die Errichtung neuer Heizölverbraucheranlagen in festgesetzten und vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten ist verboten (§ 78c Abs. 1 WHG).
  - Die Heizölverbraucheranlagen, die am 05.01.2018 in festgesetzten oder in vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten vorhanden sind, waren gem. § 78c Abs. 3 S. 1 WHG vom Betreiber bis zum 05.01.2023 nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik hochwassersicher nachzurüsten. Heizölverbraucheranlagen, die am 05.01.2018 in Gebieten nach § 78b Abs. 1 S. 1 WHG vorhanden sind, sind gem. § 78c Abs. 3 S. 2 WHG bis zum 05.01.2033 nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik hochwassersicher nachzurüsten, soweit dies wirtschaftlich vertretbar ist. Sofern Heizölverbraucheranlagen wesentlich geändert werden, sind diese abweichend von § 78c Abs. 3 S. 1 und 2 zum Änderungszeitpunkt hochwassersicher nachzurüsten (§ 78c Abs. 3 S. 3 WHG),
  - Die Anlagen zur Trinkwasserversorgung sind so zu errichten und zu betreiben, dass sie auch bei Hochwasser so betrieben werden können, dass die Anforderungen der Trinkwasserverordnung gesichert eingehalten werden, es sei denn, die Versorgung wird bei Hochwasser sichergestellt durch andere Anlagen, die die Anforderung erfüllen oder außerhalb eines Überschwemmungsgebiets liegen; vorhandene Anlagen zur Wasserversorgung waren bis zum 31.12.2016 entsprechend nachzurüsten (§ 84 Abs. 3 Nr. 1 LWG NRW),
  - Die Abwasseranlagen sind entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik hochwassersicher zu errichten und zu betreiben; vorhandene Abwasseranlagen sind bis zum 31.12.2027 entsprechend nachzurüsten (§ 84 Abs. 3 Nr. 2 LWG NRW).
3. Bei Vorhaben im Überschwemmungsgebiet ist gemäß § 1 Abs. 3 der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) die Untere Wasserbehörde bei dem Kreis Coesfeld zu beteiligen; diese entscheidet auch über im Einzelfall zulässige Ausnahmen zu den aufgeführten Verbotstatbeständen der §§ 78, 78a, 78c WHG und § 84 Abs. 3 LWG NRW.
- III. In dem Verfahren zur Festsetzung eines Überschwemmungsgebietes ist die Öffentlichkeit gemäß § 76 Abs. 4 WHG i. V. m. § 83 Abs. 1 LWG NRW zu beteiligen.
1. Die Unterlagen zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes für den Dümmer (Rinnbach) stehen gemäß § 3 Abs. 1 S. 1 des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz – PlanSiG) im Zeitraum vom **29.04.2024 bis einschließlich 28.06.2024** auf der Internetseite der Bezirksregierung Münster unter <https://www.o-sp.de/bezreg-muenster/> zur allgemeinen Einsichtnahme zur Verfügung.
2. In demselben Zeitraum liegen die Unterlagen gemäß § 3 Abs. 2 S. 1 PlanSiG als zusätzliches Informationsangebot bei der Gemeinde Senden und bei der Bezirksregierung Münster zur allgemeinen Einsichtnahme unter folgenden Maßgaben aus:

Gemeinde Senden, Münsterstr. 30, 48308 Senden (Zimmer 305)

Eine Einsichtnahme in die ausgelegten Unterlagen ist in folgenden Zeiträumen möglich:

montags bis mittwochs	08:30 Uhr – 12:00 Uhr und 14:00 – 15:30 Uhr
donnerstags	08:30 Uhr – 12:00 Uhr und 14:00 – 17:00 Uhr
freitags	08:30 Uhr – 12:00 Uhr

Ansprechpartner/in:

Herr Bolle, Tel.: 02597/699-334,  
E-Mail: [c.bolle@senden-westfalen.de](mailto:c.bolle@senden-westfalen.de)

Frau Holz, Tel.: 02597/699-304,  
E-Mail: [l.holz@senden-westfalen.de](mailto:l.holz@senden-westfalen.de)

Bezirksregierung Münster, Nevinghoff 22, 48147 Münster

Eine Einsichtnahme in die ausgelegten Unterlagen ist nach vorheriger Terminabsprache möglich. Grundsätzlich stehen für die Einsichtnahme folgende Zeiträume zur Verfügung:

montags bis donnerstags	09:00 – 15:00 Uhr
freitags	09:00 – 14:00 Uhr

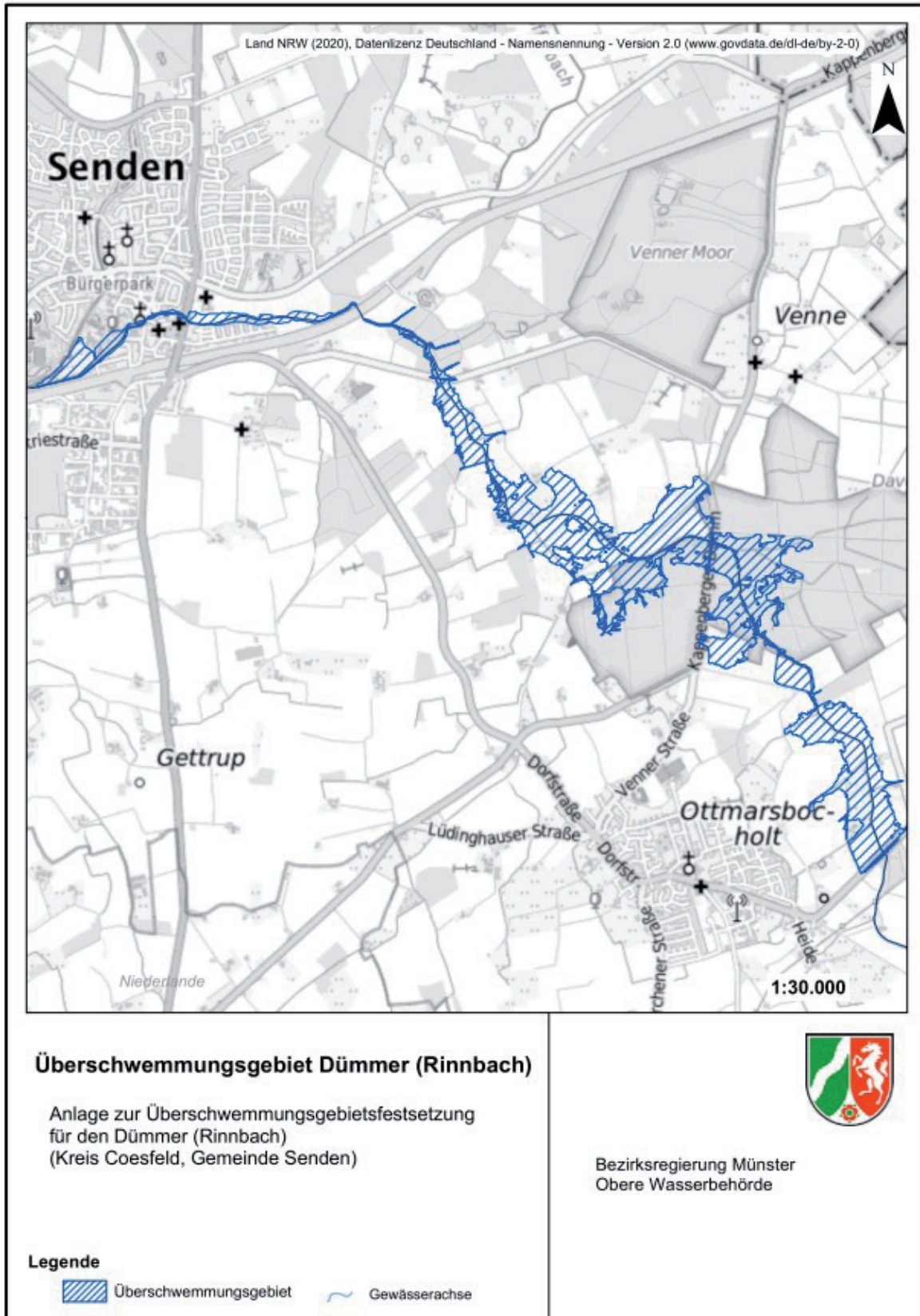
Ansprechpartner:

Herr Kramer, Tel.: 0251/411-2978,  
E-Mail: [thomas.kramer@brms.nrw.de](mailto:thomas.kramer@brms.nrw.de)

Herr Ristow, Tel.: 0251/411-2094,  
E-Mail: [simon.ristow@brms.nrw.de](mailto:simon.ristow@brms.nrw.de)

3. Jeder kann **bis zum 15.07.2024 (einschließlich)** Stellung zu den Unterlagen zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes nehmen (§ 83 Abs. 1 S. 2 LWG NRW). Die Stellungnahmen können bei der Gemeinde Senden, Münsterstr. 30, 48308 Senden, [bauleitplanung@senden-westfalen.de](mailto:bauleitplanung@senden-westfalen.de), oder bei der Bezirksregierung Münster, Nevinghoff 22, 48147 Münster, [dez54@brms.nrw.de](mailto:dez54@brms.nrw.de) abgegeben werden. Die Stellungnahmen können zudem auch unmittelbar über das Portal der Öffentlichkeitsbeteiligung (<https://www.o-sp.de/bezreg-muenster/>) abgegeben werden.
4. Es ist erforderlich, die Stellungnahmen mit Namen, Vornamen und der genauen Anschrift des Absenders zu versehen. Unleserliche Angaben können dazu führen, dass die Stellungnahme unberücksichtigt bleibt. Angaben zur Flur-, Flurstücknummer mit Gemarkung oder Stationierung sind hilfreich und erwünscht. Verspätet abgegebene Stellungnahmen können bei der Entscheidung unberücksichtigt bleiben. Nach Ablauf der Frist wird die Bezirksregierung Münster über die fristgerecht abgegebenen Stellungnahmen entscheiden.

IV. Übersichtskarte



Münster, den 09.04.2024

Bezirksregierung Münster  
Obere Wasserbehörde  
54.09.07.04-006/2013.0002  
Im Auftrag  
gez. Kramer  
Abl. Bez.Reg. Mstr. 2024 S. 159-161

## C: Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

### 112 Bekanntmachung des Haushaltsbeschlusses des Deichverbandes Bislich-Landesgrenze für das Haushaltsjahr 2024

#### 1. Haushaltsbeschluss

Der Deichverband Bislich-Landesgrenze stellt einen Haushaltsplan gem. § 2 NRW AGWVG auf. Die Haushaltsführung für das Haushaltsjahr 2024 erfolgt gem. § 5 NRW AGWVG, sie orientiert sich im Übrigen an den althergebrachten Grundsätzen der kameralen Rechnungslegung, wie sie vormals bei kommunalen Gebietskörperschaften gehandhabt worden ist. Aufgrund des § 65 des Wasserverbandsgesetzes (WVG) in Verbindung mit den §§ 22 Nr. 5 und 32 Absatz 1 der Satzung des Deichverbandes Bislich-Landesgrenze (VS) vom 01.01.2007 (bekanntgemacht im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf Nr. 51 am 21.12.2006, Seite 497 ff und im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster Nr. 51 am 22.12.2006, Seite 570 ff.) hat der Erbetag des Deichverbandes Bislich-Landesgrenze am 11.04.2024 folgenden Haushaltsbeschluss gefasst:

#### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Verbandes voraussichtlich eingehenden Einnahmen und Ausgaben enthält, wird

#### im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf 3.783.900,00 EUR  
in der Ausgabe auf 3.783.900,00 EUR

#### im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf 18.031.000,00 EUR  
in der Ausgabe auf 18.031.000,00 EUR

festgesetzt

#### § 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Haushaltsjahr 2024 zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird auf 1.000.000 Euro festgesetzt.

#### § 3

**Verpflichtungsermächtigungen** werden nicht veranschlagt.

#### § 4

Der **Höchstbetrag der Kassenkredite**, die im Haushaltsjahr 2024 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **250.000,00 EUR** festgesetzt.

#### § 5

Als unerheblich und geringfügig gelten

- überplanmäßige Ausgaben** soweit sie im Einzelfall den Betrag von **10.000,00 Euro** nicht übersteigen.
- außerplanmäßige Ausgaben** soweit sie im Einzelfall den Betrag von **5.000,00 Euro** nicht übersteigen

#### § 6

Der **Gesamtbetrag der Verbandsbeiträge** (Haushaltsstelle 1100) wird auf **3.171.300,00 Euro** festgesetzt.

#### § 7

Die Hebesätze für die Verbandsbeiträge werden für das Haushaltsjahr 2024 wie folgt festgesetzt:

#### 1. Verbandsbeiträge Hochwasser

Der Beitragssatz wird auf 0,6140 EUR je 1,00 EUR  
Messbetrag bzw. auf **61,40 v.H.**  
der Grundsteuermessbeträge bzw. Ersatzwerte festgesetzt.

#### 2. Verbandsbeiträge Schöpfwerk

Der Beitragssatz wird auf 0,2747 EUR je 1,00 EUR  
Messbetrag bzw. auf **27,47 v.H.**

der Grundsteuermessbeträge bzw. Ersatzwerte festgesetzt.

#### 3. Verbandsbeiträge Gewässer

Der Beitragssatz wird festgesetzt für Flächen

mit dem Faktor 1 auf **20,89 EUR/ha**

mit dem Faktor 5 auf **104,45 EUR/ha**

mit dem Faktor 10 auf **208,90 EUR/ha**

#### 4. Erschwererbeitrag

##### 4.1 Unterhaltungserschwernisse:

Für die Erschwerung der Unterhaltungsarbeiten an Brücken, Uferbefestigungen, Stege, Rohrdurchlässe für die Länge der Erschwernisse: **2,70 EUR/m**

##### 4.2 Einleitungserschwernisse:

Für die Erschwerung durch Einleitungen wird ein Produkt aus Einleitungsmenge in m<sup>3</sup>, Beschaffenhheitsbeiwert und Bewertungsfaktor in EUR/m<sup>3</sup> gebildet.

Grundwasser, Sumpfungswasser

Beschaffenhheitsbeiwert 0,10 **0,05 EUR/m<sup>3</sup>**

unverschmutztes Kühlwasser

Beschaffenhheitsbeiwert 0,15 **0,05 EUR/m<sup>3</sup>**

gesammeltes Regenwasser

Beschaffenhheitsbeiwert 0,20 **0,05 EUR/m<sup>3</sup>**

geklärtes Schmutzwasser

Beschaffenhheitsbeiwert 0,25 **0,05 EUR/m<sup>3</sup>**

ungeklärtes Schmutzwasser

Beschaffenhheitsbeiwert 0,35 **0,05 EUR/m<sup>3</sup>**

#### 2. Bekanntmachung des Haushaltsbeschlusses

#### § 8

Der vorstehende Haushaltsbeschluss für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Veröffentlichung erfolgt in den Amtsblättern für die Regierungsbezirke Düsseldorf und Münster.

Gemäß §§ 65 und 67 Wasserverbandsgesetz (WVG) in Verbindung mit § 13 NRW AGWVG erfolgt ein Hinweis auf die Veröffentlichung des Haushaltsbeschlusses im o.g. Amtsblatt in den gemäß § 55 der Verbandsatzung (VS) im Verbandsgebiet erscheinenden Ausgaben der dort namentlich genannten Tageszeitungen.

Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme in der Geschäftsstelle des Deichverbandes Bislich-Landesgrenze in 46446 Emmerich am Rhein, Stadtweide 3, öffentlich aus.

Emmerich am Rhein, 11.04.2024

Der Deichgräf  
Harry Schulz

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2024 S. 162



## **Amtsblatt**

für den Regierungsbezirk Münster

Bezirksregierung Münster

48128 Münster

**NRW UMWELTSCHUTZ**

**Das  
Grüne  
Telefon:  
0251/  
4113300**



Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 48128 Münster zu richten. – Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich. Redaktionsschluss: Freitag 10.00 Uhr. – Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 €. Einrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €. Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 0,50 € Versandkosten erhoben. Bezug von Einzellieferungen: 2,00 € zzgl. 2,00 € Versandkosten, werden Ende des Jahres per Rechnung ausgewiesen.

Abonnementsbestellungen und – Kündigungen wie folgt:

Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.

Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Bezug durch die Bezirksregierung Münster

Domplatz 1-3, 48143 Münster,

Auskunft erteilt Frau Brockmeier, Tel. 0251-411-1097

Email: [poststelle@brms.nrw.de](mailto:poststelle@brms.nrw.de)

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Münster

Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Münster